

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen

Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 5000 Mark. Einzelne Nummern 200 Mark.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21296 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486.



Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Aufhängungsstücke 400 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amflichen Teile 800 M., unter Einschluß 1000 M. Vermögensaufnahmen u. Geschäftsanzeigen. Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Richtlinien der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbilanz
der Landes-Versicherungsanstalt, Verkaufsstellen von Pflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 83

Dienstag, 10. April

1923

Louchéur wird desavouiert.

Es hat nur eine allgemeine Unterhaltung stattgefunden.

Poincaré's Plan in keiner Weise abgeändert.

Paris, 9. April.

Von der Regierung ist, um die Reihe zu schließen, am Sonnabend ein Telegramm an die belgische Regierung gefandt worden: 1. Der frühere Minister des Kabinets Briand war mit keiner Mission beauftragt; 2. die Reparationspolitik der französischen Regierung ist in keiner Weise abgeändert; die französischen Truppen werden das Ruhrgebiet nicht räumen, bevor die Reparationen vollkommen bezahlt sind. Was die endgültige Frist der deutschen Schuld anbelangt, so hält der Ministerpräsident an seinen früheren Erklärungen fest.

In den nationalistischen Kreisen ist man mit großer Begeisterung über den Zusammenschluß zwischen Pariser Zusammenkunft zwischen Louchéur, Thénard und Poincaré eben aus politischen Gründen beizumessen. Die Besprechung ist lange vor der Reise Louchéurs gestartet und hat den Zweck, die Frage des Abtransportes des Goldes aus dem Ruhrgebiet zu lösen.

Poincaré sei nach wie vor der Meinung, der Erfolg der Aktion müsse erstmals gesichert sein, bevor verhandelt werden könne. Er glaube über eine Eingangsregelung nicht nützlich verhandeln zu können, bevor er einen Erfolg hinter sich habe. Für den Augenblick erwarte er also konkrete und direkte Vorschläge der deutschen Regierung, wie es bei der letzten französisch-belgischen Zusammenkunft beschlossen worden sei.

Keine britische Zustimmung zur Aktion.

Louchéur's Besuch vollkommen inoffiziell.

London, 9. April.

Das Unterhaus ist heute nachmittags wieder zusammengetreten. Wedgewood Benn fragte, ob Bonar Law irgend etwas über den Zweck des Besuchs Louchéurs sagen könnte. Das Mitglied der Arbeiterpartei Wedgewood fragte, ob nicht Poincaré vor kurzem eine Hoffnung auf die Belgier gemacht habe, in der er erklärte, daß die Räumung des Ruhrgebietes nicht stattfinden werde, bis die Reparationen voll bezahlt seien. Bonar Law erwiderte: Ich glaube nicht, ich habe es nicht geschenkt. Ein Arbeitermagazin fragte den Ministerpräsidenten, ob Louchéur während seines letzten Besuches irgendwelche Vorschläge für die Lösung der Ruhrkrise vorgelegt habe und ob die Vorschläge entweder die Internationalisierung des Rheinlandes oder die Übernahme einer Bürgschaft für eine Kreditlinie, die durch Deutschland aufgenommen werden sollte, um sofortige Zahlungen an Frankreich zu leisten, durch England betreffen. Wenn ja, ob er es vorsieht, diese Vorschläge anzunehmen könne. Bonar Law erwiderte, Louchéur's Besuch sei vollkommen inoffiziell gewesen und es habe nur eine allgemeine Unterhaltung stattgefunden.

Rennowith fragte, ob es wahr sei, daß der Ministerpräsident in seinem eigenen Namen und im Namen der Regierung seine Zustimmung zu der französischen Aktion im Ruhrgebiet ausgedrückt habe. Bonar Law bestreite und bestreite, die Frage sei niemals erwogen worden. Rennowith fragte hierauf, ob denn die Regierung in der französischen und englischen Presse, daß Louchéur nach Frankreich zurückgekehrt sei mit einer Zustimmung jenen Politik bezüglich der deutschen Reparationen zu folgen. Man glaube, daß die

französischen Aktion im Ruhrgebiet, nicht eine wahre Mitteilung der Zukunft darstelle. Bonar Law erwiderte: Ich habe keine derartige Mitteilungen gegeben.

Englische Kritik an Louchéur's Plan.

London, 9. April.

Der diplomatische Berichterstatter des "Daily Telegraph" schreibt: Trotz der Rückkehr Bonar Laws und Stanley Baldwins nach London seien die britischen amtlichen Kreise äußerst abgeneigt, irgendeine Ansicht über die Frage des Besuches Louchéurs auszusprechen und über die von ihm während seines Besuchs dargelegten Gedanken. Bonar Law und seine Kollegen hätten die Gelegenheit eines unformellen Meinungsaustausches mit einem so hervorragenden Franzosen wie Louchéur begrüßt. Aber man fühle sich auf britischer Seite zu keiner maßgebenden Erklärung ermächtigt, bevor ein formeller Plan, der alle oder doch einige Ansichten Louchéurs umfaßt, der britischen Regierung offiziell im Rahmen des französischen Interessens vertrittet werde. Man müsse in London nicht, wie seit Louchéur's Ankunft die Ansichten darstellen, die augenblicklich von Poincaré und dem französischen Kabinett vertreten würden. Den Informationen des Berichterstatters folgt sei die Politik Poincarés von der Louchéur in zahlreichen Punkten verschieden, wenn nicht in einigen grundlegenden Punkten. Der französische Ministerpräsident werde die vielleicht bald Normandien. Es brauche jedoch nicht unbedingt darauf geschlossen zu werden, daß es so bleiben werde. Ebenso überzeugt würde die Annahme sein, daß die Gedanken der französischen Gewählten von den britischen Kreisen vorbehaltlos angenommen würden.

Es gäbe mindestens zwei größere Fragen, in denen mangels eines vollkommenen und klaren Plans die französischen Gewählten auf den ersten Blick Vorschläge wiederzugeben scheinen, deren einer finanzieller, der andere politischer Natur sei, und die ein gutes Glück weiter gingen, als irgend eine britische Regierung bereit sein könnte zu zulassen. Z. B. werde darin mittelbar gefordert, daß Großbritannien sich bemühen solle, von Deutschland die Brücke zu fordern, die notwendig seien, um Großbritannien Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten zu erfüllen, jedoch nicht für Reparationsrechnung. Deutlicher werde der Vorschlag der Schaffung eines weiteren rheinischen Staates in London mit gewissen Bedingungen aufgenommen, da er einen Eingriff in das innere Geschehen Deutschlands darstelle.

Es sei jedoch möglich, daß später, wenn die Probleme gründlich durchgesprochen seien, ein Plan entstehen könnte, der diese und andere britische Einwände beseitigen würde. Louchéur's Vorschläge entweder die Internationalisierung des Rheinlandes oder die Übernahme einer Bürgschaft für eine Kreditlinie, die durch Deutschland aufgenommen werden sollte, um sofortige Zahlungen an Frankreich zu leisten, durch England betreffen. Wenn ja, ob er es vorsieht, diese Vorschläge anzunehmen könne. Bonar Law erwiderte, Louchéur's Besuch sei vollkommen inoffiziell gewesen und es habe nur eine allgemeine Unterhaltung stattgefunden.

Die französische Presse beschäftigt sich sehr lebhaft mit einem Artikel, den der Führer der Deutschen Volkspartei, Dr. Stresemann, in der "Vossischen Zeitung" veröffentlichte und greift dabei besonders heraus, daß Stresemann Frankreich eine Priorität in Reparationsfragen zugesetzt. Der "Tempo" glaubt, Stresemann wolle einen Gegensatz zwischen den Verbündeten konträren! Im Übrigen hätte die Reichsregierung ihre Reparationsvorschläge drei Monate vorher veröffentlichten sollen. Der "Athena" hält auf Stresemann's Ausführungen, daß die Deutsche Volkspartei einer Verständigung nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegen-

In der heutigen Sitzung des Landtages

gab Ministerpräsident Dr. Seigner, nachdem er die neuen Mitglieder des Kabinetts, die Minister Graupe und Liebmann, vorgestellt hatte, eine längere Regierungserklärung ab, deren Wortlaut wir in der Landtagssitzung dieser Runde veröffentlichen.

Der Reparationsvorschlag der internationalen Sozialisten.

Paris, 9. April.

Der von den internationalen Sozialisten in Berlin und Paris durchgesprochene Reparationsplan wird heute von dem Deputierten Auriol erläutert und erklärt; der Plan habe folgende Merkmale: Keine Gebietsbeschaffung vom Zwecke der Sicherung, schnelle Mobilisierung des deutschen Schulden durch einige Leihen, Aussgleichung der interalliierten Kriegsschulden, Herausbildung der deutschen Verpflichtungen auf etwa 20 Milliarden Goldmark für Frankreich, die hauptsächlich für den Aufbau der zerstörten Gebiete verwendet werden sollen. — Auriol behauptet, daß die internationale Sozialdemokratie die Gewalt habe, das nötige Geld für die Leihen könne aufgebracht werden, falls die Schuldenzahl genauer festgestellt sei und unter der Voraussetzung, daß an Stelle politischer Pläne wirtschaftliche Sicherheiten verlangt werden. Die Initiative zu der Gesamtregelung würde am besten von Frankreich ausgehen, doch würde eine endgültige Regelung erst durch Beratungen aller interessierten Staaten zu erreichen sein.

Ein Reparationsplan des "Matin"

Paris, 9. April.

Im "Matin" entwidete heute dessen Chefredakteur, de Jouvenel, die Grundsätze der französischen Reparationspolitik: 1. Das Volk muß seine eigenen Kriegslosen bezahlen. Da Frankreich nach dem Vertrag darauf verzichtet hat, die Zahlung der Kriegskosten von Deutschland zu verlangen, dürfen die anderen Verbündeten auch keine Zahlungen von Frankreich fordern. Die interalliierten Schulden müssen ausgeglichen werden. 2. Jedes Volk muß seine eigenen Pensionen bezahlen. 3. Deutschland muß den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete bezahlen. Um diesen Plan durchzuführen, genüge es, daß Deutschland in den nächsten fünf oder sechs Jahren Leihen aufnimmt. Wenn die Engländer und Amerikaner die Forderungen auf die anderen Verbündeten verzichten und Deutschland von der Zahlung der Pensionen freigesetzt ist, bleibt als Haushalt Deutschlands schließlich eine Summe übrig, die an Kapital und Zinsen etwa 40 Milliarden Goldmark ausmacht.

Das Pariser Echo eines Stresemann-Artikels.

Paris, 9. April.

Die französische Presse beschäftigt sich sehr lebhaft mit einem Artikel, den der Führer der Deutschen Volkspartei, Dr. Stresemann, in der "Vossischen Zeitung" veröffentlichte und greift dabei besonders heraus, daß Stresemann Frankreich eine Priorität in Reparationsfragen zugesetzt. Der "Tempo" glaubt, Stresemann wolle einen Gegensatz zwischen den Verbündeten konträren! Im Übrigen hätte die Reichsregierung ihre Reparationsvorschläge drei Monate vorher veröffentlichten sollen. Der "Athena" hält auf Stresemann's Ausführungen, daß die Deutsche Volkspartei einer Verständigung nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegen-

überstehe. „Denk“ ist der Ausspruch, daß Stresemanns Standpunkt den Interessen Frankreichs in weSENTLICHEN gezeigt werde. Der Berliner Korrespondent des "Echo de Paris" mit Stresemanns Ausschreibungen bei dessen engen Beziehungen zur Wilhelmstrasse den Charakter einer offiziellen Regierungserklärung ab, deren Wortlaut wir in der Landtagssitzung dieser Runde veröffentlichen.

Staatssekretär Hamm verhaftet.

Berlin, 10. April.

Der von der Reichsregierung nach Cijen entlassene Staatssekretär Hamm ist in Schatzkammer von den Franzosen verhaftet worden. Außerdem wurden verhaftet: der frühere Reichspostminister Giesbert, der frühere preußische Ministerpräsident Geyerwald, sowie der Industrielle Hugo Stinnes. Giesbert, Geyerwald und Stinnes wurden heute wieder freigelassen. Die Verhaftung Hamm wurde noch aufrechterhalten.

Die rheinischen Sozialisten gegen die Errichtung eines rheinischen Bundesstaates.

Köln, 9. April.

Gestern kam es hier zu einer einbrucksvollen Kundgebung der rheinischen Sozialdemokratie. Von Saarbrücken hinauf bis zum Aachener Bunde, vom Niederrhein bis zum Siegerland hatte die Partei ihre Vertreter nach Köln entsandt, wo Reichsstaatssekretär Stresemann eine Rede hielt. Es wurde folgende Entschließung angenommen: "Die rheinische Sozialdemokratie erblickt in dem französisch-belgischen Eintritt in das deutsche Ruhrgebiet einen militärisch-imperialistischen Gewaltakt gegen die von den Massen nach innen und nach außen zu schwedende Republik. Als unversöhnliche Feinde jeder imperialistischen Raupolitik werden die Sozialdemokraten in ihrem passiven Widerstand gegen die französischen Heere auszuhalten, bis Frankreich zu einer Verständigung über die Wiedergutmachung im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit bereit ist. Die Sozialdemokratie sagt den französischen Militarismus des Nordens an deutschen Volksgenossen an, sie erhebt schärfsten Einpruch gegen die unechte Verbündete der Ausweitung laufender rheinischer Volksgenossen mit Frauen und Kindern und gegen das unmenschliche Werk der Militärgerichte. Ein spricht diesen Opfern der französischen Gewaltpolitik ihre volkliche Sympathie aus. Sie protestiert gegen die unsozialistischen Angriffe gegen die Pressefreiheit, gegen die Unterdrückung der Versammlungen und gegen die fortwährende Rohrzüchtigung des politischen und wirtschaftlichen Lebens."

Son der Reichsregierung erwartet die Sozialdemokratie, daß sie ihren Verhandlungswillen durch feinste Unklarheiten verdunkeln läßt. Die Reichsregierung muß einen Reparationsplan bereithalten, der unter der

Scham empfinden bei jeder Schädigung der Naturwerke. Dann werden alle die Zeichen menschlicher Unreife, wie gebetenloses Ausgraben von Blüten, rücksichtloses Abreißen von Zweigen, naturwidriger Steckentzweige, selbststänklagendes Ende des Naturzweiges von selbst verschwinden.

Leipzig. In der letzten Stadtverordnetensitzung hat die Bevölkerungs- und Einweihung des auf sechs Jahre zum dritten Bürgermeister der Stadt Leipzig gewählten bisherigen Polizeipräsidenten Dr. Kubitschek gefordert. — Der Rat hat wieder viele Millionen Mark für soziale und kulturelle Zwecke bewilligt, so u. a. 90 Mill. M. für soziale Wohnungsbauten und 63 750 000 M. für Industrieausbaubetrieben im Grundstück der gemeinschaftlichen Baugeellschaft Leipzig-Döbeln, 14½ Mill. M. für die Leipziger Heilästhetik bei Abteilung I, B., sowie 9 Mill. M. zur Beschaffung vom Büchern für die städtischen Büchertallen.

Chemnitz. Die Vertreter beider Arbeitsteilarten, sowie der Gewerkschaften haben eine gemeinsame Maßnahmen mit Massenaufmarsch der Arbeiterschaft beschlossen.

Zwickau. Der große Helmsdorfer Erzbergbauplatz wird jetzt zu großen Teilen wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt, indem weite Flächen zur landwirtschaftlichen Bebauung umgepflanzt und gedüngt werden.

Görlitz i. S. Das neue Rathaus wird auf einer erhöhten Felsenpartie in der Mitte der Stadt auf dem "Sonnenwinkel" erbaut und dürfte infolge seiner beherrschenden Lage ein Wahrzeichen des Vogtlandes werden, das noch vor weit gelegenen Bergen her sichtbar sein wird. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt etwa 500 qm. Durch den Neubau wird auch die Wohnungsnot herabgemindert, da vier größere Dienstwohnungen geschaffen werden und die bisherigen Dienstwohnungen für den allgemeinen Wohnungsbedarf verfügbar sind. Außerdem soll das bestehende alte Rathaus zu Wohnungen ausgebaut werden.

Dresden. Vom heutigen Finanzamt sind in den letzten fünf Wochen zwölf Steuerpflichtige wegen Steuerhinterziehung bestraft worden. Die rechtmäßig ausgeworfenen Geldstrafen betragen 4 052 368 M.

Döbeln. Der Stadtrat ist dem Beschluss der Stadtverordneten, den Erwerbslosen ohne Unterschied des Alters und des Familiennstandes eine Beihilfe von 50 000 M. zu gewähren, nicht beigetreten. Es soll den Erwerbslosen aber nochmals ein Vorbehalt auf künftige Ruhungen des Reichs in Höhe einer halben Woche unterstellt werden.

Bergedorf a. d. E. Zur Anlage eines neuen großen Lagerhauses läßt zentral das Brau- und Bierwerk an der Westseite des Tautztheaters Platz vorarbeiten ausführen, die zunächst in der Abbaggerung der über dem Kohlenlager liegenden Erddecke bestehen.

Chemnitz. Die Stadtverordneten berieten erneut über die Übernahme des Waldtheaters Döbeln. Aus dem Referat ging hervor,

dass die Stadtverordneten wohl mit aller Nachdrücklichkeit die Übergabe des Naturtheaters wünschen, der Rat dem bisherigen Besitzer, Verleger Hesse-Ebersbach, aber feinsteil den geforderten Preis von 8 Mill. M.

zu zugekehren kann, sondern nur 2 bis 3 Mill. M. gewähren will. Die Erneuerung des Theaters würde, auf die billige Weise ausgeschlagen, weitere 7 Mill. M. kosten.

Niederoderndorf (Oberlausitz). Gemeindelosiger Herzucht und Höheren, Amtshauptmannschaft Pirna, ist hier einstimmig zum Gemeindevorstand gewählt und als solcher von der Amtshauptmannschaft Löbau in Wahl genommen worden.

Wilsdruff. Im Monat März b. J. sind an insgesamt 264 Personen laufende Erwerbslosenunterstützungen im Gesamtbetrag von 3 089 084,30 M. ausgezahlt worden. Die Zahl der unterstützten Personen lebt sich zusammen aus 118 Erwerbslosen und 148 Sozialabgängern.

Glittersee. Der Gemeinderat hat in mehreren öffentlichen Sitzungen über die Einverleibung nach Dresden beraten. Laut Beschluss soll die ganze Angelegenheit einer Einwohnerversammlung vorgelegt und als Referent Gemeindevorstand Menke aus Hohenau gewonnen werden.

Wilsdruff. Im Monat März b. J. sind an insgesamt 264 Personen laufende Erwerbslosenunterstützungen im Gesamtbetrag von 3 089 084,30 M. ausgezahlt worden. Die Zahl der unterstützten Personen lebt sich zusammen aus 118 Erwerbslosen und 148 Sozialabgängern.

Glittersee. Der Gemeinderat hat in mehreren öffentlichen Sitzungen über die Einverleibung nach Dresden beraten. Laut Beschluss soll die ganze Angelegenheit einer Einwohnerversammlung vorgelegt und als Referent Gemeindevorstand Menke aus Hohenau gewonnen werden.

*** Schneefälle.** Aus dem Riesengebirge, aus Thüringen und besonders aus Baden

wurden bei einzigen Städten Groß-Schneefälle gemeldet. Im Schwarzwald liegt ein Neuschneedecke bis 600 m Höhe herab.

In Esslingen herzte gestern früh bei einer Temperatur von null Grad stark Schneeflocken.

*** Kirchentau.** Aus Köln wird gemeldet: Aus der katholischen Kirche zu Mühlheim rauschten nachts Diebe das schwere Tabernakel, das ihren Vermögenswert zu offen, widerstand leistete. Sie trugen es in der Nacht nach Bonn zu, fuhren es ein Stück mit einem Pferde weiter und zerstörten es so dann. Sie fanden darin eine Monstranz, zwei Speisekelche u. a. im Wert von etwa 10 Mill. M. Von den Tätern fehlt jede Spur.

*** Wahnsinnstat einer Mutter.** In der Waldstraße in Berlin hat sich in geistiger Umweltung eine Frau A. mit ihrem vierjährigen Sohn aus dem Fenster gestürzt. Die Mutter starb bald, das Kind erlitt nur einen Armbruch.

*** Seine Sommerzeit in Frankreich.** Aus Paris wird gemeldet: Im gestrigen Ministerrat wurde beschlossen, in diesem Jahr auf die Einführung der Sommerzeit in Frankreich zu verzichten.

Devisenkurse. 10. April.

Telegraphische Kurz- zählung auf:	Geld	Brief	Geld	Brief
Holland	1 Gulden	8220,35	8230,65	8230,65
Österreich	1 Krone	3697,49	4017,02	4022,54
Spanien	1 Krone	5581,01	5606,92	5621,98
Portugal	1 Krone	3783,01	3801,96	3807,00
Deutschland	1 Pf. 100	572,07	572,07	572,03
Spanien	1 Peseta	3657,35	3667,65	3662,94
Wien-Götzburg	1 Krone	28,57	28,73	29,53
Spanien	1 Peseta	62,62	62,62	62,62
Ungarn	1 Krone	6,72	6,72	6,72
Spanien	1 Peseta	3219,99	3226,07	3226,57
Westfäl.-Niedersachsen-Pfennig	1 Pfennig	1226,00	1233,00	1225,56
Italien	1 Lira	1048,15	1051,30	1045,57
Spanien	1 Peseta	24097,12	21202,80	21177,17
Barbados	1 Shilling	1422,93	1431,07	1418,45
Spanien	1 Peseta	7898,20	7730,00	7705,00
Belgien	1 Franc	158,00	158,40	158,35

angewiesen, mit allem Nachdruck einzutreten, wenn der Steuerabzug nicht ordnungsmäßig vorgenommen ist.

*** Oberösterreichische Kohlenpreise.** Auf einer Versammlung des Verkaufsbüros der Oberösterreichischen Staatsgruben G. m. b. H. fielen sich ab 1. April die Zollabstimmungskomitees auf dem staatlichen Steinkohlenwerk Königin Luise-Grube einschließlich der Gußgrube und der Delbrückschacht für Staubkohle auf 106 862 M. R. als herabgehend für Staubkohle auf 67 913 M. für die Tonne. Die Preise für Gas Kohle sind, entsprechend den Sorten, 400 M.

*** Die Lage der Eisen- und Stahlwarenindustrie.** Wie mitgeteilt wird, steht sie die Lage der Eisen- und Stahlwarenindustrie im Monat März in den einzelnen Bezirken wie folgt: Die Kleineisenindustrie des Hagenauer Bezirkes hat im März über das Zurückgehen der Auftragseingänge zu klagen gehabt. Im großen und ganzen waren die Werke noch voll beschäftigt, indessen machen sich doch Anzeichen hellenweiter Arbeitslosigkeit bemerkbar. Der Rückgang in der Eisen- und Stahlwarenindustrie des Bergischen Kammerbezirkes hat sich im Monat März weiterhin verschärft. Der Grund für den starken Rückgang ist in der Haupstadt in dem Umfang zu suchen, dass, infolge der geradezu phantastischen Eisen- und Stahlpreise, Kleineisenwaren und Werkzeuge vielfach über die Preise der Betriebsvertriebshändler hinausgekauft werden. Der Absatz ist wesentlich zurückgegangen. Aufträge kommen kaum noch herein. — Folge der Ausweitung der Aufnahmen im Zusammenhang mit der Aufrübung hat sich der Beschäftigungsgrad im Solinger Industriebezirk wenn auch langsam, jedoch ständig verschlechtert. Gerade da die Solinger Stahlwarenindustrie zum weitauß größten Teil Exportindustrie ist, macht sich die Tatsache bemerkbar, daß die Preise im allgemeinen über denen des Weltmarktes liegen. — Der Schmalwalder Industriebezirk kann über den verlorenen Monat März wenig Günstiges be-

richten. Der Beschäftigungsgrad nahm in den meisten Bezirken ab.

*** Thüringische Elektrifizierungspläne.** Der Freistaat Sachsen ist für die Bereitstellung und planmäßige Erweiterung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft für Deutschland vordringlich gewesen. Das sächsische Beispiel hat jetzt auch die thüringische Regierung zu Verhandlungen über einen Plan angeregt, durch ein Hochspannungsnetz von 50 000 Volt, das ganz Thüringen durchziehen soll, somit die auszubauenden Wasserkästen, wie die größeren Kraftwerke des Landes einheitlich zusammenzufließen. Als Gegenwart soll elektrischer Strom von den benachbarten Landesverstromungsunternehmungen bezogen werden, sodass damit zu rechnen ist, daß ein lebhafter Austausch von Strom in den Grenzbezirken, vor allem mit Sachsen, erfolgen wird. Es ist die Bildung eines gemeinschaftlichen Unternehmens beabsichtigt, an dem neben dem thüringischen Staat, sowohl die Stromerzeuger, wie die Stromabnehmenden Elektrizitätswerke beteiligt werden sollen.

*** Holzversteigerungsergebnisse.** Sind in dieser Woche nicht zur Kenntnis gelangt.

Produktions-Börse zu Dresden.

Allgemeine Notizen am 9. April 1923, nach 3 Uhr.
Waren 52000—54000 sehr. Rogen 43000—44000
ruhig. Sommergerste, Rüben, Kartoffeln 38000—39000 ruhig, Getreide 40000—42000 ruhig, grüner 38000—39000 ruhig.
Raps 8000—87000 ruhig. Blatt, meiste 48000—50000
ruhig. Blatt, Blätter 54000—56000 ruhig. Blätter 70000—80000
ruhig. Blätter, Blätter —, grüne 60000—120000
ruhig. Kartoffeln 500 000—600 000 sehr. Gründenkartoffeln 18000
bis 19000 ruhig. Rübenkartoffeln 240000—250000 ruhig. Kartoffelblätter 25000—27000 ruhig. Kartoffelblätter 28000—30000 ruhig. Kartoffelblätter 32000—35000 sehr. Kartoffelblätter 35000—38000 sehr. Kartoffelblätter 38000—40000 sehr. Kartoffelblätter 40000—42000 sehr. Kartoffelblätter 42000—45000 sehr. Kartoffelblätter 45000—48000 sehr. Kartoffelblätter 48000—50000 sehr. Kartoffelblätter 50000—52000 sehr. Kartoffelblätter 52000—54000 sehr. Kartoffelblätter 54000—56000 sehr. Kartoffelblätter 56000—58000 sehr. Kartoffelblätter 58000—60000 sehr. Kartoffelblätter 60000—62000 sehr. Kartoffelblätter 62000—64000 sehr. Kartoffelblätter 64000—66000 sehr. Kartoffelblätter 66000—68000 sehr. Kartoffelblätter 68000—70000 sehr. Kartoffelblätter 70000—72000 sehr. Kartoffelblätter 72000—74000 sehr. Kartoffelblätter 74000—76000 sehr. Kartoffelblätter 76000—78000 sehr. Kartoffelblätter 78000—80000 sehr. Kartoffelblätter 80000—82000 sehr. Kartoffelblätter 82000—84000 sehr. Kartoffelblätter 84000—86000 sehr. Kartoffelblätter 86000—88000 sehr. Kartoffelblätter 88000—90000 sehr. Kartoffelblätter 90000—92000 sehr. Kartoffelblätter 92000—94000 sehr. Kartoffelblätter 94000—96000 sehr. Kartoffelblätter 96000—98000 sehr. Kartoffelblätter 98000—100000 sehr. Kartoffelblätter 100000—102000 sehr. Kartoffelblätter 102000—104000 sehr. Kartoffelblätter 104000—106000 sehr. Kartoffelblätter 106000—108000 sehr. Kartoffelblätter 108000—110000 sehr. Kartoffelblätter 110000—112000 sehr. Kartoffelblätter 112000—114000 sehr. Kartoffelblätter 114000—116000 sehr. Kartoffelblätter 116000—118000 sehr. Kartoffelblätter 118000—120000 sehr. Kartoffelblätter 120000—122000 sehr. Kartoffelblätter 122000—124000 sehr. Kartoffelblätter 124000—126000 sehr. Kartoffelblätter 126000—128000 sehr. Kartoffelblätter 128000—130000 sehr. Kartoffelblätter 130000—132000 sehr. Kartoffelblätter 132000—134000 sehr. Kartoffelblätter 134000—136000 sehr. Kartoffelblätter 136000—138000 sehr. Kartoffelblätter 138000—140000 sehr. Kartoffelblätter 140000—142000 sehr. Kartoffelblätter 142000—144000 sehr. Kartoffelblätter 144000—146000 sehr. Kartoffelblätter 146000—148000 sehr. Kartoffelblätter 148000—150000 sehr. Kartoffelblätter 150000—152000 sehr. Kartoffelblätter 152000—154000 sehr. Kartoffelblätter 154000—156000 sehr. Kartoffelblätter 156000—158000 sehr. Kartoffelblätter 158000—160000 sehr. Kartoffelblätter 160000—162000 sehr. Kartoffelblätter 162000—164000 sehr. Kartoffelblätter 164000—166000 sehr. Kartoffelblätter 166000—168000 sehr. Kartoffelblätter 168000—170000 sehr. Kartoffelblätter 170000—172000 sehr. Kartoffelblätter 172000—174000 sehr. Kartoffelblätter 174000—176000 sehr. Kartoffelblätter 176000—178000 sehr. Kartoffelblätter 178000—180000 sehr. Kartoffelblätter 180000—182000 sehr. Kartoffelblätter 182000—184000 sehr. Kartoffelblätter 184000—186000 sehr. Kartoffelblätter 186000—188000 sehr. Kartoffelblätter 188000—190000 sehr. Kartoffelblätter 190000—192000 sehr. Kartoffelblätter 192000—194000 sehr. Kartoffelblätter 194000—196000 sehr. Kartoffelblätter 196000—198000 sehr. Kartoffelblätter 198000—200000 sehr. Kartoffelblätter 200000—202000 sehr. Kartoffelblätter 202000—204000 sehr. Kartoffelblätter 204000—206000 sehr. Kartoffelblätter 206000—208000 sehr. Kartoffelblätter 208000—210000 sehr. Kartoffelblätter 210000—212000 sehr. Kartoffelblätter 212000—214000 sehr. Kartoffelblätter 214000—216000 sehr. Kartoffelblätter 216000—218000 sehr. Kartoffelblätter 218000—220000 sehr. Kartoffelblätter 220000—222000 sehr. Kartoffelblätter 222000—224000 sehr. Kartoffelblätter 224000—226000 sehr. Kartoffelblätter 226000—228000 sehr. Kartoffelblätter 228000—230000 sehr. Kartoffelblätter 230000—232000 sehr. Kartoffelblätter 232000—234000 sehr. Kartoffelblätter 234000—236000 sehr. Kartoffelblätter 236000—238000 sehr. Kartoffelblätter 238000—240000 sehr. Kartoffelblätter 240000—242000 sehr. Kartoffelblätter 242000—244000 sehr. Kartoffelblätter 244000—246000 sehr. Kartoffelblätter 246000—248000 sehr. Kartoffelblätter 248000—250000 sehr. Kartoffelblätter 250000—252000 sehr. Kartoffelblätter 252000—254000 sehr. Kartoffelblätter 254000—256000 sehr. Kartoffelblätter 256000—258000 sehr. Kartoffelblätter 258000—260000 sehr. Kartoffelblätter 260000—262000 sehr. Kartoffelblätter 262000—264000 sehr. Kartoffelblätter 264000—266000 sehr. Kartoffel

Amtlicher Teil.

Die Berechnung über den Scholungsbauern der Staatsbeamten während des Rechnungsjahres 1921 vom 13. April 1921 (Beklagte zu Nr. 85 der Sächs. Staatszeitung vom 14. April 1923) gilt auch für das Rechnungsjahr 1923. 470a II. Dresden, 9. April 1923. Gesamtministerium.

Bestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen für 1923.

1. Voraussetzung der Zuschlagsberechtigung.

1. Die Zuschüsse werden in erster Linie Gemeindebehörden, sodann gemeinnützigen Bauvereinigungen und ausnahmsweise Privatpersonen gewährt, letztere aber nur dann, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder dem Verkauf einen Gewinn erzielt.

2. WohnungsgröÙe usw.

Baukostenzuschüsse zur Herstellung neuer Wohnungen werden nur gewährt, wenn die Wohnungen nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung die notwendigsten Anforderungen nicht überschreiten.

Die Größe der Wohnfläche darf 70 qm, ausnahmsweise insbesondere zur Schaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien, 80 qm nicht überschreiten (vgl. Richtlinien über die Errichtung von Kleinhausbauten vom 21. Februar 1921 unter III Biff. 1). Wohnungen von geringerer Wohnfläche werden zugunsten verhältnismäßig.

In Fällen besonderer Bedürfnisse können auch Mittelwohnungen berücksichtigt werden; sie dürfen aber in diesem Falle im Einfamilienhaus 120 qm und im Mehrfamilienhaus 100 qm Wohnfläche nicht überschreiten. Zuschüsse werden jedoch auch in diesen Fällen nur für eine Wohnfläche von höchstens 70 oder 80 qm gewährt.

Stallflächen können in allgemeinen bis zu 10 qm, bei Errichtung landwirtschaftlicher Anwesen bis zu 40 qm bezuschüftigt werden.

3. Richtlinien über Kleinhausbauten.

Bei der Planung und Ausführung der Bauten sind die Richtlinien des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — über die Errichtung von Kleinhausbauten vom 21. Februar 1921 genau zu beachten. (Deutschland und Österreich Almanach Buchdruckerei, Dresden-A., am See 7, zu beziehen.)

4. Baunormen.

Soweit nicht die Notwendigkeit von Abweichungen besonders begründet ist, sind die Bau normen des Normenausschusses der Deutschen Industrie anzuwenden. (Die zuständige Geschäftsstelle für Sachsen für den Bezug der Normenblätter und für Auftragsermittlung ist die Sächs. Landesauftragsstelle bei der Handelskammer Dresden-Nord, Abrechtstr. 4.)

5. Gültige Gebäudearten.

Bei der Berechnung der Beihilfen werden in erster Linie Flachbauten — d. h. Bauten mit nicht mehr als 2 Wohngeschossen — mit hinreichendem Gartenland berücksichtigt, dreigeschossige Mehrfamilienhäuser nur innerhalb der Städte oder der Landgemeinden mit städtischer Entwicklung, Bauten mit mehr als drei Geschossen werden im allgemeinen nur unterstützt, wenn sie zur Ausfüllung von Baulücken dienen; die Gewährung des Zuschusses bedarf in diesem Falle auch dann, wenn das Landeswohnungsamt die Entscheidung in übrigen anderen Stellen übertragen hat, der Zustimmung des Landeswohnungsamts.

Einfamilienhäuser können dann berücksichtigt werden, wenn der Bauwerker sich rechtswidriglich verpflichtet, durch eigene Leistungen (Mitarbeit, Bauaufsichtsering u. dgl.) so viel aufzubringen, daß die Zuschüsse um mindestens die gleiche Summe vermehrt werden, wie der rentierliche Wert (s. Biff. 16 B) beträgt.

6. Umbauten und Wohnungsteilungen.

Beihilfen können auch dann gewährt werden, wenn durch Umbauten oder Teilungen neue selbständige Familienwohnungen geschaffen werden.

7. Betriebs- und Notwohnungen.

Für Betriebs- und Notwohnungen werden keine Zuschüsse gewährt.

8. Werkwohnungen.

Zuschüsse werden ferner nicht gewährt für Werkwohnungen. Als Werkwohnungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten Wohnungen, die von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Angehörigen errichtet werden und im Eigentum der Arbeitgeber verbleiben.

Nicht als Werkwohnungen gelten Wohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines Werks oder einer bestimmten Werke, nach Besinden unter Hinzuziehung der Gemeinde oder Nichtvertragsangehöriger gebildet sind. Solche Bauvereinigungen können Zuschüsse erhalten, wenn in der Sitzung bestimmt ist, daß das Auszahlen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei dem betreffenden Betrieb nicht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich zieht.

9. Landwirtschaftliche Werkwohnungen.

Zu Wohnungen, die landwirtschaftliche Arbeitgeber für die in ihrem Betrieb Beschäftigten errichten (landwirtschaftliche Werkwohnungen), können Zuschüsse gewährt werden, wenn der Mietvertrag im feinen rechtliche Abhängigkeit vom Arbeitsvertrag gebracht wird, wenn also insbesondere die Kündigung des Arbeitsvertrags nicht ohne weitere besondere Rücksicht auch die Kündigung des Mietvertrags in sich schließt. Solche Wohnungen sollen nicht an ausländische Landarbeiter vergeben werden.

10. Arbeitgeberzuschüsse.

Bei Wohnungen, die nach ihrer Lage in erster Linie Arbeitern und Angestellten bestimmter Arbeitgeber zugute kommen, kann die Gewährung eines Zuschusses davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeitgeber sich an der Ausbringung des untenstehenden Teiles der Herstellungskosten der Wohnungen angemessen beteiligen.

II. Verfahren.

11. Anträge.

Gesuche um Baukostenzuschüsse sind bei den Gemeindebehörden einzureichen. Ihnen sind je ein ausgefüllter Fragebogen in doppelter Ausfertigung (zu beziehen von B. G. Leubner, Dresden-A., Gr. Zwingerstr. 16) sowie die erforderlichen Lagepläne und Entwurfszeichnungen in einfacher Ausfertigung, überdies die in den Richtlinien des Ministeriums des Innern über die Errichtung von Kleinhausbauten vom 21. Februar 1921 unter VIII (S. 7) bezeichneten Angaben beizufügen.

Beihilfen werden im allgemeinen nur dann gewährt, wenn die Gemeinde das Bauvorhaben befürwortet.

12. Träger des Verfahrens.

Die Gemeinde reicht die Anträge an den Träger des Verfahrens weiter. Träger des Verfahrens ist die Baupolizeibehörde.

13. Obliegenheiten des Trägers.

Der Träger des Verfahrens hat als beauftragte offizielle Stelle die Pflege des Landeswohnungsamts noch dessen Anweisungen bis zur Schlusszahlung wahrzunehmen.

Er hat:

1. den Antrag technisch und wirtschaftlich zu prüfen und ihn nach unterschiedlicher Begründung des Fragebogens und der Planung dem Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — einzureichen.
2. nach Erteilung des Beihilfescheide sofort die Eintragung der Beihilfeszettel zu veranlassen,
3. die Auszahlung der bewilligten Baubeihilfen zu vermiteln. Er hat dabei besonders dafür zu sorgen, daß den Anträgen auf Zahlung die nach Biff. 19 und 20 erforderlichen Nachweise beigelegt werden,
4. nach Fertigstellung des Baues dafür Sorge zu tragen, daß die Einbahnung mit den nach Biff. 21 erforderlichen Unterlagen von ihm geprüft und bezeichnet solohl als möglich dem Landeswohnungsamt vorgelegt wird (vgl. Biff. 21 Abs. 2).

Der Träger des Verfahrens hat weiterhin darüber zu wachen, daß die Bauten mit größter Sorgfalt und in wirtschaftlichster Weise durchgeführt werden.

14. Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen.

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet das Landeswohnungsamt.

In den beitragsfreien Städten und den ihnen durch besondere Verfügung des Landeswohnungsamts gleichgestellten Städten wird die Entscheidung und die weitere Durchführung des Verfahrens unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Landeswohnungsamts der Gemeindebehörde übertragen; diese hat lediglich einen Verteilungsplan und von dem für die Zuschlagsgewährung in Aussicht genommenen Bauten ein Stück des Bauzeichnungen vor Erteilung des Bescheides dem Landeswohnungsamt zur Kenntnahme vorzulegen, nach Fertigstellung der Bauten eine statistische Übersicht nach einem vom Landeswohnungsamt zu bezeichnenden Muster einzurichten.

III. Gewährung und Berechnung der Zuschüsse.

15. Beihilfescheid.

Der Zuschuß wird durch einen Beihilfescheid festgelegt.

Über diese einmalige Festsetzung hinaus werden keine Zuschüsse gewährt.

Die Beihilfe hat die rechtliche Eigenschaft eines Darlehens und ist unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen und zurückzuzahlen (s. Biff. 23 u. 26). Für das Darlehen ist eine Beihilfeszettel zu bestellen (s. Biff. 17).

16. Berechnung der Beihilfe.

Die Beihilfe kann der Unterschied zwischen den Herstellungskosten und einem Wert ge währt werden, dessen Vergütung aus den Erträgen entzai werden kann — rentierlicher Wert —.

A) Als Herstellungskosten werden dabei angelegt die vom Bauherrn veranlagten, vom Landeswohnungsamt nach erfassungsfähigen Einheitswerten nachgeprägten Kosten, die überdies bei der Schlussabrechnung noch einmal überprüft werden.

Die Herstellungskosten umfassen:

- a) die Grundverbauskosten. Unangemessen hohe Grundstückspreise werden für die Berechnung auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt. Bei Grundstücken ist statt der Grundverbauskosten der konsolidierte Erbbauwert anzusehen,
- b) die reinen Baukosten,
- c) unvermeidliche Strohbauskosten,
- d) die mittelbaren Baukosten (Nebenanlagen, Vergrößerung des Baugeldes, Planungskosten usw.).

Unter den Herstellungskosten werden nur solche Aufwendungen berücksichtigt, die über das in den Richtlinien über Errichtung von Kleinhausbauten (siehe Wahl nicht hinausgehen).

B) Als rentierlicher Wert wird bei Ausrechnung des Beihilfescheides zunächst mindestens das 3fache des Friedenswerts angenommen werden. Tabel ist unter Friedenswert zu ver-

sieben das 1,5-fache der angemessenen Herstellungs miete, d. h. derjenige Miete, die in gleichartigen Wohnungen am Orte am 1. Juli 1914 allgemein gezahlt worden ist.

17. Beihilfeszettel.

Für die Baubewilligung ist an dem Grundstück sofort nach Erteilung des Beihilfescheides eine Beihilfeszettel zu bestellen, die auf die volle Zuschusssumme lautet. Dieser Hypothek dürfen Belastungen nur in Höhe des Unterschieds zwischen den Herstellungskosten und der gewohnten Beihilfe vorausgehen. Sie wird zugunsten des Landeswohnungsverbandes, in den ihm nicht ange schlossenen (verbandsfreien) Gemeinden zu deren Gunsten eingetragen.

Welcher Anteil dem Lande an dieser Hypothek zu kommt, wird in den verbandsfreien Gemeinden von dem Landeswohnungsamt noch dem Verhältnis festgesetzt, in dem die Gemeinden die Landes- und Gemeindemittel zugestellt werden, soweit es nicht zur Deckung erhöhter Kosten des Hauses eigentümers oder zur angemessenen Vergütung und Tilgung der vom Eigentümer für den Bau oder für Umbauten oder für sonstige dauernde Verbesserungen des Hauses nachweislich gemachten Aufwendungen benötigt wird.

23. Nachprüfung der Mieten.

Die Mieten (Wietwerte) sind von der Gemeindebehörde aller fünf Jahre, wenn nicht schon vorher dazu Anlaß ist, nachzuprüfen und werden erforderlichenfalls nach Lage des örtlichen Mietsmarktes unter Berücksichtigung der Wohnungsbauabgabe mit Genehmigung des Landeswohnungsamts neu festgesetzt. 20 Jahre vom Tage der ersten Festsetzung ab (Biff. 21) wird der Wert des Hauses endgültig festgesetzt. Der Unterschied zwischen den Herstellungskosten und dem endgültig festgesetzten niedrigeren Wert gilt als verlorener Zuschuß. Die Beihilfeszettel ist zu lösen, soweit sie den endgültig festgesetzten Wert übersteigt. Der Wert des Beihilfeszettels ist mit 4 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen.

Übersteigt die Miete den nach Biff. 22 festgesetzten Betrag, so ist der Mehrbetrag zur Tilgung des Beihilfeszettels zu vertragen, soweit er nicht zur Deckung erhöhter Kosten des Hauses eigentümers oder zur angemessenen Vergütung und Tilgung der vom Eigentümer für den Bau oder für Umbauten oder für sonstige dauernde Verbesserungen des Hauses nachweislich gemachte Aufwendungen benötigt wird.

24. Verkauf der Bauten.

Bei Baubewilligung darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — veräußert werden.

Übersteigt die einer Veräußerung des Hauses der Veräußerungspreis den Unterschied zwischen den Gesamtherstellungskosten und dem Beihilfeszettel, so ist der Mehrbetrag zur Tilgung des Beihilfeszettels zu vertragen. Bei wiederholten Veräußerungen werden die bei früheren Veräußerungen zurückgezahlten Beträge angerechnet. Hat der Eigentümer nach Festsetzung der Herstellungskosten (Biff. 21) mit Zustimmung des Stelle, die den Beihilfeszettel erhielt hat, Aufwendungen für Bauten, Umbauten oder sonstige dauernde Verbesserungen des Hauses gemacht, so ist ihr Betrag den Herstellungskosten zugerechnet.

25. Rückzahlung der Beihilfeszettels.

Die Beihilfeszettels sind zur Rückzahlung fällig, wenn ohne Zustimmung der Stelle, die den Beihilfeszettel erhielt hat,

- a) das Grundstück einschließlich der darauf errichteten Neubauten zu anderen als den im Antrag bezeichneten Zwecken benutzt wird,
- b) nicht der vorgesehenen Anzahl von Familien Unterkunft gewohnt wird und hierbei nicht kinderreiche Familien, Familien von Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten, sowie vor im Kriege Gefallenen bei der Vermietung vorzugsweise berücksichtigt werden,

c) eine Vergrößerung der Neubauten, die Errichtung weiterer Baulichkeiten oder Umbauten auf dem Grundstück vorgenommen werden,

d) der Käufer nicht sämtliche Verpflichtungen aus dem Beihilfevertrag übernimmt.

Die Beihilfe kann nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — freiwillig (auch in Teilzahlungen) zurückgezahlt werden.

26. Schutz gegen Spekulation.

Die Gewährung der Beihilfen kann von der Zustimmung eines Vorlaufs-, Anlaufs- oder Wiederlaufsrechts zugunsten des Staates, der Gemeinde oder einer gemeinnützigen Stelle abhängig gemacht werden.

LWA V: 21

Dresden, 31. März 1923. Ministerium des Innern.

Abdruck dieser "Bestimmungen" sind durch die Buchdruckerei B. G. Leubner in Dresden-A., Große Böschung 16, zu beziehen.

Mit dem von einer Anzahl Beteiligter der Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Zugung für das Schneider- und Fleißer-Handwerk für den Bezirk der Stadt Dresden mit dem Ende in Dresden gefestigt wurde, ist Stadt Rat Reichardt in Dresden für die Abrechnung des Verfahrens nach § 100a der Reichsgewerbeordnung zum Kommissar ernannt worden.

231

Kreishauptmannschaft Dresden, 6. April 1923.

Auf Antrag Beteiligter und auf Grund der vorgenommenen Abstimmung wird gemäß § 100, 100 b Gew.-O. festgesetzt, daß vom 1. Juni 1923 an sämtliche Gewerbetreibende, die im Amtsgerichtsbezirk Chemnitz das Schneiderhandwerk selbständig ausüben, der Schneider-Zwangszugung unterliegen.

Die Beihilfe kann nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — freiwillig (auch in Teilzahlungen) zurückgezahlt werden.

231 IV

Auf Antrag Beteiligter und auf Grund der vorgenommenen Abstimmung wird gemäß § 100, 100 b Gew.-O. festgesetzt, daß vom 1. Juni 1923 an sämtliche Gewerbetreibende, die im Amtsgerichtsbezirk Grimma das Schneiderhandwerk selbständig ausüben, der Schneider-Zwangszugung unterliegen.

Die Beihilfe kann nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — freiwillig (auch in Teilzahlungen) zurückgezahlt werden.

231 V

Am 1. April 1923 ist der Schneider-Zwangszug in Grimma und Umgegend anzugehoben haben.

Kreishauptmannschaft Leipzig, am 9. April 1923.

Auf Antrag Beteiligter und auf Grund der vorgenommenen Abstimmung wird gemäß § 100, 100 b Gew.-O. festgesetzt, daß vom 1. Juni 1923 an sämtliche Gewerbetreibende, die im Amtsgerichtsbezirk Grimma das Schneiderhandwerk selbständig ausüben, der Schneider-Zwangszugung unterliegen.

231 VI

Am 1. April 1923 ist der Schneider-Zwangszug in Grimma und Umgegend anzugehoben haben.

Der Kommissar für Bau

Auf Blatt 18 des Handelsregister für den Spar-, Kreis- und Brüder-Kreis Niederneukirch, eintragene Gesellschaft mit unbefristeter Haftpflicht in Niederneukirch, ist heute eingetragen worden: Der Wirtschaftslehrer Ernst Hünig in Niederneukirch ist als Mitglied des Vorstandes ausgeschlossen. Der Landwirt Paul Schubert in Niederneukirch ist zum Mitglied des Vorstandes bestellt worden.

Amtsgericht Niederneukirch, 5. April 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

a) auf dem die offene Handelsgesellschaft im Firma Metall- und Spezialzulief.-GmbH „Kunze“ in Langenau dat. Blatt 248: Die Kasse lautet Richtig: Langenauer Metallwarenhandel Arnold u. Sohn in Langenau. Der Maschinenlehrer Auguste Kühl ist ausgeschieden;

b) auf dem die Firma Hoffmanns-Werkstatt Altmühlheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in St. Leonhard dat. Blatt 217: Das Stammkapital ist durch Beschluss der Gesellschafter vom 12. März 1923 auf eine Million Mark erhöht worden.

Amtsgericht Staudach, 9. April 1923.

Auf Blatt 244 des bisherigen Handelsregisters, die Firma Otto & Sohn in Böhlen dat. 12. ist heute eingetragen worden, daß die Kasse des Kaufmanns Hermann Otto Paul erloschen ist. Bedeutung ist erloschen den Kaufleuten Ferdinand Robert Verholt und Emil Bruno Rudis, beide in Böhlen.

Amtsgericht Böhlen, 5. April 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 7823, bez. die offene Handelsgesellschaft Breuer Wöhrel, Julius Jacob & Sohn in Dresden: Profiter ist erloschen den Kaufmann Alfred Gopp in Dresden;

2. auf Blatt 11646, bez. die Kommanditgesellschaft Hofstetter & Co. in Dresden: Der Betriebsingenieur Bruno Gustav Hauer ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgezogen.

Das Handelsgesellschaft und die Firma füllt 1 der Kaufmann Th. Ober-Hofstetter ist Kleinhaber fort;

3. auf Blatt 17997 die Firma Eberhard Hirsch in Dresden. Der Kaufmann Eberhard Hirsch in Dresden ist ausgestorben;

4. auf Blatt 16719, bez. die Firma Chemisches Laboratorium Drago Deutsches Reich in Dresden: Die Firma ist erloschen;

5. auf Blatt 8112, bez. die Firma Hermann Günkel in Dresden: Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Aktiengesellschaft in Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag vom 6. Mai 1886 ist dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 11264 des Handelsregister, bez. die Firma Ernst Grumbach & Sohn Allgemeine Gesellschaft in Dresden, Societätsverfassung der in Freiberg unter der gleichen Firma bestehenden Allgemeinheit, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 12. März 1923 hat beschlossen, das Kapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen um 100 Millionen Mark durch Ausgabe von 100 Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je fünfzigtausend Mark und vierhundertfünfzigtausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag vom 30. Mai 1921 ist dementsprechend durch Bechlag derselben Generalversammlung laut Rotationsprotokoll vom gleichen Tage in § 6 und weiter in den §§ 11 und 15 abgeändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Jede hintere Stammaktie gewährt eine Stimme; jede hinterlegte Vorzugaktie ge-

währt zehn Stimmen, jedoch nur bei der Bezeichnung über: Aufsichtsratswahl, Schuldentlastung und Liquidation der Gesellschaft, sonst ebenfalls eine Stimme. Die neuen Aktien werden zum Kurs von 600 % ausgegeben.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf dem für die offene Handelsgesellschaft Firma A. Schmitz in Glauchau geführten Blatt 549 des Handelsregister ist heute eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgezogen. Aufzubringen sind die Kaufleute Max Bernhard Kubert Krause in Glauchau, Johannes Wilhelm Heyne in Meissen und Karl Wilhelm Hans Krause in Glauchau.

Aufsgericht Glauchau, 9. April 1923.

Auf Blatt 444 des Handelsregister, die Firma Möhler & So., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Niederneukirch, ist heute eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgezogen. Zum Liquidator ist bestellt Kaufmann Gustav Georg Rudolf Lippe in Überherrn.

Aufsgericht Niederneukirch, den 9. April 1923.

Auf Blatt 2203 des Handelsregister ist heute die Firma Papierwarenhandel Karl Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig und folgendes eingetragen worden: Der Geschäftsschlußvertrag ist am 7. März 1923 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Papierwaren aller Art. Zur Errichtung dieser Zwecks ist die Gesellschaft bestrebt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und deren Verleitung zu übernehmen. Auch kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten. Das Stammkapital beträgt drei Millionen Mark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Bevollmächtigten. Der Geschäftsführervereinigung kann einzelner Geschäftsführer das Recht der Alleinherrschung übertragen. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Albin Bergmann, Oskar Högl und Alfred Högl, sämtlich in Leipzig. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. — Weitere wird noch bekanntgegeben: Die Gesellschaft besteht aus einer Person, welche den gleichen Tag wie der Geschäftsführer bestellt ist.

Aufsgericht Leipzig, Abt. II B, 7. April 1923.

Auf Blatt 224 des bisherigen Handelsregisters, die Firma Otto & Sohn in Böhlen dat. 12. ist heute eingetragen worden, daß die Kasse des Kaufmanns Hermann Otto Paul erloschen ist. Profiter ist erloschen den Kaufleuten Ferdinand Robert Verholt und Emil Bruno Rudis, beide in Böhlen.

Aufsgericht Böhlen, 5. April 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 7823, bez. die offene Handelsgesellschaft Breuer Wöhrel, Julius Jacob & Sohn in Dresden: Profiter ist erloschen den Kaufmann Alfred Gopp in Dresden;

2. auf Blatt 11646, bez. die Kommanditgesellschaft Hofstetter & Co. in Dresden: Der Betriebsingenieur Bruno Gustav Hauer ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgezogen.

Das Handelsgesellschaft und die Firma füllt 1 der Kaufmann Th. Ober-Hofstetter ist Kleinhaber fort;

3. auf Blatt 17997 die Firma Eberhard Hirsch in Dresden. Der Kaufmann Eberhard Hirsch in Dresden ist ausgestorben;

4. auf Blatt 16719, bez. die Firma Chemisches Laboratorium Drago Deutsches Reich in Dresden: Die Firma ist erloschen;

5. auf Blatt 8112, bez. die Firma Hermann Günkel in Dresden: Die Firma ist erloschen.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Aktiengesellschaft in Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert.

Aufsgericht Dresden, Abt. III, 9. April 1923.

Auf Blatt 519 des Handelsregister, bez. die Firma Allgemeine Firma vorm. Seidel & Raumann in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 27. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Geschäftsvertrag angegebenen Bestimmungen zu erhöhen, a) um jezähig Millionen Mark durch Ausgabe von jezähig Millionen Mark durch den Inhaber lautenden Stammaktien zu je eintausend Mark, b) um vier Millionen Mark durch Ausgabe von vier tausend auf den Inhaber lautenden Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundertachtzig Millionen Mark und gesäßt in einhundertachtzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je eintausend Mark und in achtzig auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je eintausend Mark. Der Geschäftsschlußvertrag ist am 6. Mai 1886 auf dementsprechend in § 8 und weiter in § 25 durch Bechlag jederzeit verändert worden. Weiter wird noch bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden 48 Millionen Mark zum Kurs von 1000 % und 3 Millionen Mark zum Kurs von 5000 % und 9 Millionen Mark zum Nominalwert ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Vorzugaktien erfolgt zum Nominalwert